

Landrat
Josef Bucher
Kronenpark 2
6374 Buochs

Landrätin
Iren Odermatt
Hurschlistrasse 4
6383 Dallenwil

Dallenwil, 11. November 2025

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip, 2. Lesung

Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Für die 2. Lesung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (kantonales Öffentlichkeitsgesetz, KÖG) stellen wir folgenden Antrag:

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für folgende öffentliche Organe:

1. den Landrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen;
2. den Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei und die Ämter sowie die kantonalen Behörden;
3. die Gerichte, die Schlichtungsbehörde sowie die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie Aufgaben der Justizverwaltung erfüllen;
4. die administrativen Räte, kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen sowie die Gemeindeverbände;
- ~~5. die Korporationsgemeinden und die Korporationsräte;~~
6. die selbständigen und unselbständigen kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
7. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen

Begründung:

Bei den 15 Nidwaldner Korporationen handelt es sich nicht um eine öffentliche Verwaltung, welche allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht. Korporationen sind heute ausschliesslich ihren Korporationsbürgerinnen und -bürger verantwortlich. Diese haben heute schon jederzeit Einsichtsrecht in die Akten und erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht, sowie eine detaillierte Rechnungslegung. Der Regierungsrat ist das Aufsichtsgremium, welches das gesetzkonforme Handeln der Korporationen überwacht.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Aufsichtsgesetz für die Korporationen ist in Art. 2 Bestand korrekt festgehalten, dass die Korporationen «mitgliedschaftlich organisierte Körperschaften» sind. Sie sind also für einen begrenzten Kreis von Personen zuständig und nicht für die gesamte Öffentlichkeit.

Die Korporationen sind verpflichtet, ihr Vermögen im Interesse der gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen. Dies ist im Grundgesetz jeder Korporation festgehalten. Die Korporationen sind nicht verpflichtet ihr Vermögen für die Öffentlichkeit zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen. Sollte eine Korporation finanziell in

Schieflage geraten oder ihr Vermögen verlieren, hat nicht die Öffentlichkeit den Schaden, sondern die Mitglieder der entsprechenden Korporation.

In anderen Kantonen welche ein identisches oder ähnliche Korporationswesen wie Nidwalden kennen, sind die Korporationen explizit davon ausgenommen. Beispiel sind Obwalden und Uri. In Schwyz sind die Korporationen ausgenommen, soweit sie nicht in Erfüllung einer ihnen vom Kanton, von einer Gemeinde oder einem Bezirk übertragenen, öffentlichen Aufgabe handeln.

Die Nidwaldner Korporationen erfüllen im Grundsatz keine allgemeinen öffentlichen Aufgaben, und verwenden für ihre Tätigkeiten und Aktivitäten keine Steuergelder, sondern sie handeln finanziell autark.

Danke für Eure Unterstützung.

Freundliche Grüsse
Josef Bucher / Iren Odermatt